

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Bönningstedt

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Bönningstedt hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Bönningstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates und in Abänderung der Fassung vom 11. Mai 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung des Seniorenbeirates und die Aufgabenverteilung

Der Seniorenbeirat soll aus mindestens sieben Personen bestehen. Aus diesem Kreis wird der/die

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführer/in und ggf.
- Vertreter/in für übergeordnete Seniorenbeiratsgremien

gewählt.

Der/die 1. Vorsitzende ist verantwortlich für die

1. organisatorischen Abläufe des Beirates
2. Durchführung der Beiratsbeschlüsse
3. Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit
4. Unterrichtung des Beirates über seine/ihre Tätigkeit

Er/sie kann Gemeindevertreter zu Beiratssitzungen einladen sowie bestimmte Aufgaben an Beiratsmitglieder übertragen.

Der/die 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

Der/die Schriftführer/in fertigt über jede Sitzung des Beirates ein Protokoll an.

§ 2

Sitzungen des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat tagt mindestens sechsmal jährlich.
2. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates werden die Mitglieder von der/dem Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn. In Ausnahmefällen kann die Einladung mit verkürzter Frist erfolgen.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sollten nicht länger als zwei Stunden dauern. Termine werden von den Beiratsmitgliedern einstimmig festgelegt.
4. Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der nächsten Sitzung der/dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen, wenn sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen.
5. Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 3

Beschlussfähigkeit

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

§ 4

Tagesordnung

1. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates sollen mit der schriftlichen Einladung die erforderlichen Unterlagen erhalten.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates werden von der/dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wird ein/e Sitzungsleiter/in von den anwesenden Mitgliedern des Seniorenbeirates gewählt.
3. Der Ablauf der Sitzungen ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - c) namentliche Bekanntgabe fehlender Mitglieder des Seniorenbeirates
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - e) Bericht der/des Vorsitzenden
 - f) Abwicklung der Tagesordnung
 - g) Schließung der Sitzung durch die Sitzungsleitung
4. Die Sitzungsleitung darf in Wahrnehmung ihrer Befugnisse eine Rednerin/einen Redner unterbrechen.
5. Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, so bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge.
6. Die Sitzungsleitung stellt die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

§ 5

Sitzungsprotokolle

1. Über jede Sitzung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Seniorenbeirates,
 - c) Beziehung zur Tagesordnung
 - d) Behandelte Angelegenheiten
 - e) Anträge
 - f) Wesentlicher Inhalt der Beratungen
 - g) Ergebnis der Abstimmung
2. Der/die Protokollant/in muss im Protokoll erkennbar sein. Die Richtigkeit des Protokolls wird auf der nächsten Sitzung bestätigt.
3. Dem/der Bürgermeister/in ist von jeder Sitzung des Beirates eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 04.05.2011 in Kraft.